

**Stellungnahme  
des Landesverbandes Baden-Württemberg im  
Deutschen Hochschulverband**

**zur**

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtung an  
Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen  
– LVVO KHS – Stand Februar 2016)**

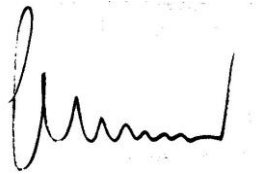
Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zur Frage der Wertung des Faches Musiktheorie im Vergleich zum Fach Musikwissenschaft gibt der DHV keine Stellungnahme ab.

Inkonsequent ist nach Auffassung des DHV – wie auch bereits in der Stellungnahme im Jahr 2012 dargestellt – die Differenzierung in § 4 Abs. 3 (E). Da in wissenschaftlichen Fächern Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet werden, lässt sich nicht begründen, warum in künstlerischen Fächern Hochschullehrkräfte oder akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit einer Lehrverpflichtung von 20 Lehrverpflichtungsstunden bei Vorlesungen den Anrechnungsfaktor 2 und bei Seminaren den Anrechnungsfaktor 1,5 erhalten.

Des Weiteren ist es ebenso wenig für den DHV überzeugend, dass in § 5 Abs. 6 (E) sowohl ein Entscheidungsrecht des Rektors bezüglich des Anrechnungsfaktors als auch des Genehmigungsvorbehalts für Exkursionen besteht. Ob eine Exkursion tatsächlich erforderlich ist, sollte sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ergeben und nicht von einer Entscheidung des Rektors abhängig sein. Dies gilt sowohl für die in der bisherigen Regelung genannten Exkursionen in künstlerischen Fächern und damit erst Recht in der Neuformulierung für sämtliche Exkursionen (§ 5 Abs. 6 (E)).

Zu der prinzipiell schon sehr hohen Lehrbelastung an Kunsthochschulen bleibt es bei der geplanten Berücksichtigung des Betreuungsaufwands für Abschlussarbeiten in künstlerischen Studiengängen sowie in künstlerisch-theoretischen Studiengängen oder einer Abschlussarbeit in Studiengängen des künstlerischen Lehramtes an einer Hochschule für Musik von 0,1 Lehrveranstaltungsstunden (§ 5 Abs. 7 (E)). Durch den neu eingefügten § 5 Abs. 8 (E) soll die Betreuung einer Abschlussarbeit an Kunstakademien und an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe mit höchstens 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wobei die Entscheidungskompetenz beim Rektor liegen soll. Hier bleibt es aus Sicht des DHV ungeklärt, warum nicht bei allen Abschlussarbeiten an Kunst- und Musikhochschulen eine solche Bandbreite von 0,1 bis 0,3 möglich ist, denn nur mit einer solchen Bandbreite wird dem faktisch von Fall zu Fall unterschiedlichen Betreuungsaufwand in den verschiedenen Studiengängen sachgerecht Rechnung getragen werden können.



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow  
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann  
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV

15. Februar 2016